

Kurztitel

Lehrpläne der Mittelschulen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 185/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 230/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2018

Außerkrafttretensdatum

31.08.2020

Index

70/02 Schulorganisation; 70/06 Schulunterricht; 70/09 Minderheiten-Schulrecht

Beachte

Tritt teilweise klassenweise aufsteigend in Kraft (vgl. Art. 1 § 2 Abs. 5).

Text

Anlage 2

**LEHRPLAN DER NEUEN MITTELSCHULE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER**

**MUSISCHEN AUSBILDUNG
(NEUE MUSIKMITTELSCHULE)**

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Siehe Anlage 1.

ZWEITER TEIL

ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Siehe Anlage 1.

DRITTER TEIL
SCHUL- UND UNTERRICHTSPLANUNG

Siehe Anlage 1.

**VIERTER TEIL
STUNDENTAFELN**

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

| Pflichtgegenstände *1) | Klassen und Wochenstunden *2) | | | | Summe |
|---|-------------------------------|--------|--------|--------|------------|
| | 1. Kl. | 2. Kl. | 3. Kl. | 4. Kl. | |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Deutsch | | | | | 11-22 |
| Lebende Fremdsprache | | | | | 10-20 |
| Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung | | | | | 4-10 |
| Geographie und Wirtschaftskunde | | | | | 5-12 |
| Mathematik | | | | | 10-20 |
| Biologie und Umweltkunde | | | | | 5,5-12 |
| Chemie | | | | | 1,5-4 |
| Physik | | | | | 3,5-10 |
| Musikerziehung | | | | | 20-24 *10) |
| Bildnerische Erziehung | | | | | 5,5-12 |
| Technisches und textiles Werken | | | | | 5,5-12 |
| Bewegung und Sport | | | | | 11-19 |
| Ernährung und Haushalt | | | | | 1-4 |
| Verbindliche Übung Berufsorientierung | 0-1 | 0-1 | 1-2 | 1-2 | 2-4 *3) |
| Verbindliche Übung Digitale Grundbildung | 0-2 | 0-2 | 0-2 | 0-2 | 2-4 *11) |
| Sonstige verbindliche Übungen | 0-1 | 0-1 | 0-1 | 0-1 | 0-4 |
| Gesamtwochenstundenzahl | 29-33 | 30-34 | 31-35 | 32-36 | 127-131 |

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Bemerkungen zu den Stundentafeln wie Anlage 1.

*1) Bei Führung des Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ sind mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorzusehen und der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ ist als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen.

*2) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe den entsprechenden Abschnitt im dritten Teil der Anlage 1. Dabei wird für die Berechnung der für den Kernbereich reservierten Stundenanzahl auf die Wochenstundenanzahl der Normalform der Neuen Mittelschule (siehe Anlage 1) verwiesen. Auf Grund des erweiterten Fachlehrplanes ist für Musikerziehung die Wochenstundenanzahl aus Z 2 der Anlage 2 zu Grunde zu legen.

*3) In der dritten bzw. vierten Klasse als eigener Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von insgesamt mindestens einer Wochenstunde. Die darüber hinausgehenden Stunden können geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden

(Anm.: Fußnote *4) aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. II Nr. 337/2017)

- *10) Pro Schulstufe einschließlich einer Wochenstunde Instrumentalunterricht sowie einer Wochenstunde instrumentales oder vokales Musizieren im Ensemble.
- *11) Kann (teilweise) integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden, wobei 1 Wochenstunde 32 integrierten Jahresstunden entspricht (1. bis 4. Klasse 0 oder 32 oder 64 Jahresstunden). Die über 2 Wochenstunden hinausgehenden 1 oder 2 Wochenstunden sind nach dem schulautonomen Vertiefungslehrstoff zu unterrichten.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

| Pflichtgegenstände | Klassen und Wochenstunden *2) | | | | Summe |
|---|-------------------------------|--------|--------|--------|---------|
| | 1. Kl. | 2. Kl. | 3. Kl. | 4. Kl. | |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Deutsch | 4 | 4 | 4 | 4 | 16 |
| Lebende Fremdsprache | 4 | 4 | 3 | 3 | 14 |
| Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung | - | 2 | 2 | 2 | 6 |
| Geographie und Wirtschaftskunde | 2 | 1 | 2 | 2 | 7 |
| Mathematik | 4 | 4 | 4 | 3 | 15 |
| Biologie und Umweltkunde | 2 | 2 | 1 | 2 | 7 |
| Chemie | - | - | - | 2 | 2 |
| Physik | - | 1 | 2 | 2 | 5 |
| Musikerziehung | 7 | 6 | 5 | 5 | 23 *10) |
| Bildnerische Erziehung | 2 | 1 | 2 | 2 | 7 |
| Technisches und textiles Werken | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Bewegung und Sport | 3 | 3 | 3 | 2 | 11 |
| Ernährung und Haushalt | - | 1 | - | - | 1 |
| Verbindliche Übung Berufsorientierung | - | - | 0-1x | 0-1x | 1 x *6) |
| Verbindliche Übung Digitale Grundbildung | - | x | x | - | x *11) |
| Gesamtwochenstundenzahl | 32 | 33 | 32-33 | 33-34 | 131 |

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Bemerkungen zu den Studentafeln wie Anlage 1.

*2) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe den entsprechenden Abschnitt im dritten Teil der Anlage 1. Dabei wird für die Berechnung der für den Kernbereich reservierten Stundenanzahl auf die Wochenstundenanzahl der Normalform der Neuen Mittelschule (siehe Anlage 1) verwiesen. Auf Grund des erweiterten Fachlehrplanes ist für Musikerziehung die Wochenstundenanzahl aus Z 2 der Anlage 2 zu Grunde zu legen.

(Anm.: Fußnote *4) aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. II Nr. 337/2017)

*6) In der dritten bzw. vierten Klasse als eigener Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von insgesamt mindestens einer Wochenstunde. Zusätzlich 32 Jahresstunden in der 3. bzw. 4 Klasse integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.

*10) Pro Schulstufe einschließlich einer Wochenstunde Instrumentalunterricht sowie einer Wochenstunde instrumentales oder vokales Musizieren im Ensemble.

*11) In der 2. und 3. Klasse integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen im Ausmaß von je 32 Jahresstunden. Der schulautonome Vertiefungslehrstoff findet keine Anwendung.

3. Studentafel der Deutschförderklassen

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

| | |
|---|----------------------------|
| Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen | Wochenstunden pro Semester |
|---|----------------------------|

| | |
|--|--------------------|
| Deutsch in der Deutschförderklasse | 20 |
| Religion | 2 |
| Weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen* ¹⁾) | x* ²⁾) |
| Gesamtwochenstundenzahl | x* ³⁾) |

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie Stundentafel der Neuen Mittelschule (Ziffer 2 Abschnitt f)

*1) Einzelne oder mehrere Pflichtgegenstände (ausgenommen den Pflichtgegenstand Religion) und verbindliche Übungen gemäß der Stundentafel der Neuen Musikmittelschule; die Festlegung der weiteren Pflichtgegenstände und der verbindlichen Übungen sowie der Anzahl der Wochenstunden, die auf die einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen entfallen, erfolgt durch die Schulleitung.

*2) Die Anzahl der Wochenstunden ergibt sich aus der Differenz zur Gesamtwochenstundenzahl.

*3) Die Gesamtwochenstundenzahl entspricht jener der jeweiligen Schulstufe der Stundentafel der Neuen Musikmittelschule.

FÜNFTER TEIL LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage 1.

SECHSTER TEIL LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

Siehe Anlage 1 (ausgenommen den Pflichtgegenstand Musikerziehung).

Der Lehrplan für den Pflichtgegenstand Musikerziehung lautet:

MUSIKERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Musikunterricht an der Neuen Musikmittelschule soll durch den Klassen-, Instrumental- und Ensembleunterricht einen selbstständigen, weiterführenden Umgang mit Musik vermitteln. Dieser soll unter Beachtung altersspezifischer Voraussetzungen auf der Basis von Handlungsorientiertheit, Aktualität, kultureller Tradition und Lebensnähe durchgeführt werden. Wichtig ist dabei die aktive Auseinandersetzung mit möglichst vielen musikalischen Bereichen, Epochen und Ausdrucksformen unter Einbeziehung der Medien.

Ästhetische Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie Fantasie der Schülerinnen und Schüler sollen eine Erweiterung und Differenzierung erfahren.

Ausgehend von den Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler sind deren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Durch die verstärkte Beschäftigung mit Musik sollen Konzentrationsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, Selbstdisziplin, Gemeinschaftssinn, Kommunikationsfähigkeit, Rücksichtnahme und Toleranz gefördert werden. Die Kreativität und die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit soll besondere Beachtung finden. Kritikfähigkeit und Bewertung musikalischen Geschehens und künstlerische Leistungen sind zu schulen.

Die Vernetzung von Musik und Lebenswelt und die gesellschaftliche Bedeutung von Musik sollen – auch mit Hilfe von fächerübergreifendem Unterricht – erkannt werden. Dazu gehört auch das Erfahren und das Wissen um die psychischen, physischen, sozialen, manipulierenden und therapeutischen Wirkungen von Musik und deren Nutzung.

Musik soll als Faktor individueller Lebensgestaltung sowie als Möglichkeit für die eigene Berufswahl erkannt werden. Die Neue Musikmittelschule soll dazu beitragen, das kulturelle Leben des Ortes und der Region zu bereichern und dadurch die spätere Integration der Schülerinnen und Schüler in den örtlichen und regionalen Kulturbetrieb zu ermöglichen. Konzert – und Theaterbesuche sind vorzubereiten und anzubieten, die regionale und überregionale Begegnung mit Künstlerinnen und Künstlern sowie mit Fachleuten ist zu ermöglichen. Das Erlernte soll so oft wie möglich, auch auswendig, in der Klasse, im Rahmen der Schulgemeinschaft und darüber hinaus präsentiert werden.

Der Instrumentalunterricht ist in den jeweils dem Instrument entsprechenden Gruppen ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichtes. Dabei sind den Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten des Musizierens im Solo- und Ensemblespiel zu eröffnen, die sie zur aktiven Teilnahme am Musikleben befähigen und zu ihrer Persönlichkeitsbildung beitragen. Das im Instrumentalunterricht erworbene Können der Schülerinnen und Schüler ist beim instrumentalen und vokal-instrumentalen Musizieren im Ensemble anzuwenden.

Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule:

- Musik als wesentlicher Bestandteil in Kult und Religion.
- Religion und Weltanschauung als Impuls für kompositorisches Schaffen.
- Musik als nonverbale, wertprägende Sprache, die auf Empfinden, Vitalität, Gemüt, Atmosphäre, Zusammengehörigkeitsgefühl, Gemeinschaftserlebnis wirkt.
- Musik als Spiegel und Former des Lebensgefühls und des Zeitgeistes.

Beiträge zu den Bildungsbereichen:

Sprache und Kommunikation:

Verständigungsmöglichkeiten über die Sprache hinaus;

Textgestaltung mit musikalischen Mitteln; künstlerischer und physiologischer Umgang mit der eigenen Stimme; kognitive, emotionale und kreative Äußerungen über Musik; multikulturelles Verständnis;

Wirkung von Medien.

Mensch und Gesellschaft:

Musik als Spiegel der Gesellschaft, Jugendkultur; kritisches Konsumverhalten – sinnvolle Freizeitgestaltung; gesellschaftliches Verhalten und Erleben im Kulturbetrieb – Verständnis für künstlerische Lebenswelt; Musik als Wirtschaftsfaktor – Musikland Österreich in Vergangenheit und Gegenwart – Berufswelt Musik; Entwicklung des Kulturverständnisses durch Toleranz und Kritikfähigkeit; kreativer Umgang mit neuen Medien; Erziehung zur Genauigkeit.

Natur und Technik:

Akustik und Instrumentenkunde, physiologische Grundlagen des Hörens und der Stimme; analytische und kreative Problemlösungsstrategien.

Kreativität und Gestaltung:

Fertigkeiten der Reproduktion, Produktion und Improvisation durch Singen, Musizieren, Bewegen, Gestalten; Entwicklung der Fantasie, Spontaneität und Kreativität – individuell und in Gemeinschaft; Fähigkeit zur Beurteilung von Musik auf Grund ästhetischer Kriterien; nonverbale Kommunikation; emotionale Intelligenz – emotionale Befindlichkeit mit Musik.

Gesundheit und Bewegung:

Künstlerische und gesundheitsfördernde Komponenten von Atmung und Bewegung; Schulung der Motorik; Sich-Bewusstmachen von Raum-Zeit-Dynamik-Verbindungen; Vernetzung beider Gehirnhälften – musiktherapeutische Ansätze; Entwicklung von Wohlbefinden, Beruhigung – Stimulierung; Schärfung der Sinne – Wahrnehmungserweiterung; Bereitschaft zu Ausdauer, Konzentration und Selbstdisziplin; Beitrag zur positiven Lebensgestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehrplanbereiche vokales und instrumentales Musizieren in der Klasse und im Ensemble, Instrumentalunterricht, Bewegen, Gestalten, Hören und Grundwissen sollen dem jeweiligen Lernziel entsprechend vernetzt werden. Dabei sind auch fächerverbindende sowie fächer- und schulstufenübergreifende Aspekte zu berücksichtigen.

Grundlage für die Vermittlung des theoretischen Wissens soll das musikalische Handeln – auch mit improvisatorischen Mitteln – und der Zusammenhang mit dem musikalischen Werk sein. Bei Planung und Durchführung des Unterrichtes sind die unterschiedlichen Lernqualitäten Kennenlernen – Erfahren und Erleben – Erarbeiten und Üben – Wissen und Anwenden (kreativ, rezeptiv, reproduktiv) zielorientiert einzusetzen.

Ausgehend von den individuellen Erfahrungen und dem musikalischen Umfeld der Schülerinnen und Schüler soll das Interesse für die vielfältigen Ausdrucksformen in der Musik aus verschiedenen Epochen und Kulturkreisen geweckt und weiterentwickelt werden.

Instrumente, Materialien, Medien und aktuelle Technologien sind in vielfältiger Form in das Unterrichtsgeschehen mit einzubeziehen.

Durch selbstständiges Lernen in verschiedensten Sozialformen soll das Interesse gefördert, der Lernerfolg gesichert und zu partnerschaftlichem und kommunikativem Verhalten beigetragen werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich selbst und den Lehrer bzw. die Lehrerin im Unterricht musikalisch tätig erleben.

Im Interesse einer inhaltlichen Abstimmung soll die Planung des Instrumentalunterrichtes in ständiger Zusammenarbeit zwischen den Lehrerinnen bzw. Lehrern für Musikerziehung und Instrumentalmusik erfolgen. Mit den didaktischen Möglichkeiten des Gruppenunterrichtes sollen im Instrumentalunterricht die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Begabungen auch individuell gefördert werden. Die Auswahl der Spielliteratur hat sich den Gegebenheiten der einzelnen Instrumentalgruppen anzupassen und wird daher nicht immer einem stufenweisen Aufbau folgen. Eine stilgerechte Interpretation und Besetzung ist anzustreben. Der Erwerb instrumentaler Fertigkeiten und Fähigkeiten soll auch durch Singen, Bewegen, rythmisches Gestalten mit anderen Instrumenten und Materialien gefördert werden.

Ein unerlässlicher Bestandteil der Unterrichtsgestaltung ist die aktive Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern, Expertinnen und Experten sowie die Verbindung zum regionalen und überregionalen Kulturleben in und außerhalb der Schule.

Projekte, Veranstaltungen und öffentliche Auftritte können die Schülerinnen und Schüler zu künstlerischer Tätigkeit anregen und das Gemeinschaftserlebnis fördern.

Regionale und überregionale kulturelle Begegnungen bereichern die Unterrichtsarbeit.

Lehrstoff:

Kernbereich:

1. bis 4. Klasse:

Instrumentalunterricht:

Bei der Auswahl des Lehrstoffes sind individuelle Gegebenheiten (Vorkenntnisse, unterschiedliche Begabungen, körperliche Voraussetzungen, Lernfortschritte) und organisatorische Bedingungen (Schulausstattung, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung) zu berücksichtigen.

Erwerb bzw. Erweiterung instrumentaltechnischer Fertigkeiten unter Einbeziehung des musikalischen Grundwissens; Bewusstmachen musikalischen Gestaltens in Hinblick auf Präzision, Ausdruck und Stilistik; Methoden des selbstständigen Übens; Solo- und Gruppenliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen, Epochen und Kulturkreisen; Lieder und verschiedene Formen der Lied- und Tanzbegleitung, auch improvisatorisch; instrumentenspezifische Möglichkeiten der melodischen, rhythmischen und harmonischen Improvisation; auswendiges Musizieren und Annäherung an das Blattspiel; Pflege des Instrumentes.

Gestalten:

Musikalisches und darstellendes Umsetzen von Texten, Bildern, programmatischen Themen, Stimmungen und Gefühlen; Sprachliches und Bildnerisches Gestalten zu vorgegebener Musik; Kreatives Spiel mit Geräuschen, Rhythmen, Klängen und Tönen; Gestalten vorgegebener oder selbsterfundener rhythmischer und melodischer Motive; Einsatz von Geräusch – und Klangobjekten; Kreative Nutzung von aktuellen Technologien und Medien; Gestalten von Musikstücken, Szenen und altersgemäßen Formen des Musiktheaters.

1. und 2. Klasse:

Vokales Musizieren in der Klasse und im Ensemble:

Systematische und aufbauende Stimmbildung – individuell, in Kleingruppen und chorisch; Repertoireerwerb unter Berücksichtigung der Hörerfahrung der Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung regionaler Musikkultur; Ein- und mehrstimmige Lieder und Sprechstücke in Hinblick auf musikalische Präzision; Lieder aus verschiedenen Stilrichtungen, Epochen und Kulturkreisen; Stilgerechte und kreative Gestaltung mit und ohne Begleitung, auch in Verbindung mit Bewegung, gestischer und szenischer Umsetzung; Experimenteller und improvisatorischer Umgang mit der Sing- und Sprechstimme.

Instrumentales Musizieren in der Klasse und im Ensemble:

Musizieren mit Körperinstrumenten, selbst gebauten, akustischen und elektronischen Instrumenten; Klangexperimente und Gruppenimprovisation auch unter Einbeziehung von Materialien;

Rhythmische, harmonische und melodische Lied- und Tanzbegleitung, auch improvisatorisch; Gestaltungselemente und Musikstücke aus verschiedenen Stilrichtungen, Epochen und Kulturkreisen;

Spiel-mit-Sätze; Musizieren in verschiedenen Notationsformen.

Bewegen:

Bewegung in Verbindung mit Atmung und Stimmbildung; Körpererfahrung und Entwicklung von räumlichen, zeitlichen und dynamischen Vorstellungen; gebundene und freie Bewegungsformen auch unter Einbeziehung von Materialien und Instrumenten; Erfahren von Elementen wie Metrum, Takt, Rhythmus, Melodie, Form, Klang und Stil durch Bewegung; Gruppentänze, vorgegebene und selbsterarbeitete Tanzformen, Tanzlieder.

Hören:

Erfahren, Beschreiben und Bewerten der akustischen Umwelt; Entwicklung von Zugängen zur Musik durch bewusstes Hören und Erweiterung der Hörerfahrung; Ganzheitliches und selektives Hören ausgewählter Musikbeispiele.

Grundwissen:

Grafische und traditionelle Notation als Hör-, Musizier- und Singhilfe; Metrum, Takt und Rhythmus; musikalische Parameter; Grundlagen der Harmonielehre; Tonreihen und Tonsysteme; die menschliche Stimme; Bau, Klang, Spielweise und Funktion gebräuchlicher Instrumente; formbildende Elemente, elementare Formen und Gestaltungsprinzipien; musikalische Gattungen in verschiedenen Funktionsbereichen; exemplarische Werke im Zusammenhang mit biographischen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergründen; Umgang mit Medien und neuen Technologien.

3. und 4. Klasse:
Vokales Musizieren in der Klasse und im Ensemble:

Stimmbildung, Sprechstücke und Singen ein- und mehrstimmiger Lieder unter Berücksichtigung der körperlichen und entwicklungspsychologischen Voraussetzungen; Repertoirefestigung und -erweiterung in Hinblick auf musikalische Präzision, Ausdrucksfähigkeit und stilgerechte Interpretation; exemplarische Lieder zur Musikgeschichte und aus verschiedenen Stilrichtungen und Kulturkreisen; Erfinden von Begleitstimmen und rhythmischen Patterns.

Instrumentales Musizieren in der Klasse und im Ensemble:

Einsatz der erlernten Instrumente, auch für Lied – und Tanzbegleitung; Grundlagen der Ensembleleitung und des Partiturlesens; Literatur aus verschiedenen Stilrichtungen, Epochen und Kulturkreisen und deren Zuordnung zu den entsprechenden Funktionsbereichen; Spiel-mit-Sätze; Klangexperimente und Gruppenimprovisation.

Bewegen:

Bewegung in Verbindung mit Atmung und Stimmbildung; Bewegungs- und Tanzformen kennen lernen und reproduzieren; Erfinden von Bewegungsabläufen und einfachen Choreographien; besondere Berücksichtigung von Tanzformen zu aktueller Musik; Gruppen- und Paartänze aus verschiedenen Epochen und Kulturkreisen.

Hören:

Hören von Musik in Bezug auf Gestaltungsprinzipien, Formen, Gattungen und Stile aus verschiedenen Epochen und Kulturkreisen;

kritische Auseinandersetzung mit Musik und deren Wirkung;

Entwicklung eines emotionalen und kognitiven Bezuges zu ausgewählten Musikbeispielen.

Grundwissen:

Festigen der Grundbegriffe der 1. und 2. Klasse; harmonische Zusammenhänge; Funktion der menschlichen Stimme; Überblick über die Entwicklung der Instrumente; Ensembles und Besetzungen in verschiedenen Epochen und Kulturkreisen; ausgewählte Beispiele vokaler und instrumentaler Formen und Gattungen in Hinblick auf Besetzung, Text, Funktion und Aufführungsort; exemplarische Werke in Verbindung mit musikgeschichtlicher Orientierung und im Zusammenhang mit produzierenden und reproduzierenden Künstlerinnen und Künstlern in ihrem sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld; Orientierung im regionalen, überregionalen und internationalen Kulturleben; Musik als Wirtschaftsfaktor; Berufe im Musikbetrieb auch in Hinblick auf die eigene berufliche Orientierung; kritischer und bewusster Einsatz von Medien und aktuellen Technologien; Bewerten und Beschreiben der akustischen Umwelt.

Erweiterungsbereich:

Die Inhalte des Erweiterungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Didaktischen Grundsätze festgelegt (siehe den Abschnitt „Kern- und Erweiterungsbereich“ im dritten Teil der Anlage 1).

B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Siehe Anlage 1.

C. FREIGEGENSTÄNDE

Siehe Anlage 1.

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Siehe Anlage 1.

E. UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER DEUTSCHFÖRDERKLASSEN

DEUTSCH IN DER DEUTSCHFÖRDERKLASSE

Wie Anlage 1 Sechster Teil Abschnitt F

WEITERE PFLICHTGEGENSTÄNDE UND VERBINDLICHE ÜBUNGEN

Für die weiteren Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen ist der jeweilige Lehrstoff wie in den Abschnitten A und B anzuwenden unter Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzen und individuellen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers.

FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Für die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen ist der jeweilige Lehrstoff wie in den Abschnitten C und D anzuwenden unter Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzen und individuellen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers.

Schlagworte

Leistungsfähigkeit, Repertoireerweiterung, Schulplanung, Kernbereich, Bildungsaufgabe, Klassenunterricht, Instrumentalunterricht, Wahrnehmungsfähigkeit, Solospiel, Liedbegleitung, Singstimme, Hörhilfe, Musizierhilfe, Bewegungsform, Gruppentanz

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2020

Gesetzesnummer

20007850

Dokumentnummer

NOR40207229